

# **Satzung der Gemeinde Grainau über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrensatzung)**

**Vom 01.02.2018  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2022**

Aufgrund von Art. 16 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

## **§ 1 Ehrungen**

- (1) Die Gemeinde Grainau hat folgende allgemeine Ehrungen in aufsteigender Reihenfolge für Bürger i.S.d. Art. 15 Abs. 2 GO:
  - a. Silberne Ehrenplakette
  - b. Goldene Ehrenplakette
  - c. Silberne Ehrennadel
  - d. Goldene Ehrennadel
  - e. Ehrenbürgerwürde
- (2) Weiterhin verfügt die Gemeinde über folgende spezielle Ehrungen:
  - a. Ehrungen zu Ehe- und Altersjubiläen und sonstigen Verdiensten
  - b. Ehrenurkunde
  - c. Hans-Holzner-Medaille
  - d. Hans-Stuck-Medaille
  - e. Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde
  - f. Altbürgermeisterwürde
- (3) Zwischen den einzelnen Ehrungsstufen, außer bei Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Buchstabe a, e und f, ist grundsätzlich eine Wartezeit von mindestens zwei Jahren einzuhalten.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Über die Vergabe von Silberner/Goldener Ehrenplakette, Silberner / Goldener Ehrennadel, Hans-Holzner- und Hans-Stuck-Medaille, der Ehrenbürgerwürde und der Altbürgermeisterwürde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss.
- (2) Der Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde, Ehrenurkunden und Ehrungen zu Ehe- und Altersjubiläen und sonstigen Verdiensten werden durch den Ersten Bürgermeister festgesetzt.

## **§ 3 Silberne Ehrenplakette**

- (1) Die Silberne Ehrenplakette wird auf schriftlichen Antrag an verdiente Bürger aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder für Ehrenamtstätigkeit verliehen.
- (2) Weiterhin können führende Vorstände und Mitglieder von örtlichen oder caritativen Vereinen für langjährige ehrenamtliche verdiente Tätigkeit geehrt werden. Hierzu ist eine ausreichende schriftliche Begründung durch den Vorstand des betroffenen Vereines erforderlich. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft reicht hierzu nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Leistungen zum Wohle der Gemeinde ersichtlich sein.

#### **§ 4 Goldene Ehrenplakette**

- (1) Die Goldene Ehrenplakette wird auf schriftlichen Antrag an besonders verdiente Bürger aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder für Ehrenamtstätigkeit verliehen.
- (2) Weiterhin können führende Vorstände und Mitglieder von örtlichen oder caritativen Vereinen für jahrzehntelange ehrenamtliche herausragende Tätigkeit geehrt werden. Hierzu ist eine ausreichende schriftliche Begründung durch den Vorstand des betroffenen Vereines erforderlich. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft reicht hierzu nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Leistungen zum Wohle der Gemeinde ersichtlich sein.

#### **§ 5 Silberne Ehrennadel**

- (1) Die Silberne Ehrennadel wird auf schriftlichen Antrag des Ersten oder Zweiten Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister verliehen.
- (2) Die Ehrennadeln können an Bürger der Gemeinde Grainau verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches und treues Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben und die Silberne / Goldene Ehrenplakette bereits erhalten haben.
- (3) Ab einer Mitgliedschaft von zwölf Jahren kann die Silberne Ehrennadel an verdiente Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister verliehen werden.

#### **§ 6 Goldene Ehrennadel**

- (1) Die Goldene Ehrennadel wird auf schriftlichen Antrag des Ersten oder Zweiten Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister verliehen.
- (2) Die Ehrennadeln können an Bürger der Gemeinde Grainau verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches und treues Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben und die Silberne / Goldene Ehrenplakette sowie die Silberne Ehrennadel bereits erhalten haben.
- (3) Ab einer Mitgliedschaft von achtzehn Jahren kann die Goldene Ehrennadel an verdiente Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister verliehen werden.

#### **§ 7 Ehrenbürgerwürde**

- (1) Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Ehrung durch die Gemeinde für Bürger aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder durch Ehrenamtstätigkeit für den Ort, die nachhaltig herausragende Dienste geleistet haben. Abweichend von § 2 ist für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates notwendig.
- (2) Mit der Ehrenbürgerwürde wird eine besondere Urkunde überreicht. Außerdem erfolgt der Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde Grainau durch den Geehrten.
- (3) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

- (4) Aus der Ehrenbürgerwürde entstehen - wie bei allen Ehrungen der Gemeinde - keine finanziellen Vorteile.
- (5) Eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich. Sie erlischt mit dem Tod.

### **§ 8 Ehrungen zu Ehe- und Altersjubiläen und sonstigen Verdiensten**

- (1) Ehrungen zu Ehejubiläen erhalten die Paare, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Grainau innehaben und nicht dauernd getrennt leben für
  - a. 25 Jahre zu Silbernen Hochzeit,
  - b. 50 Jahre zur Goldenen Hochzeit,
  - c. 60 Jahre zur Diamantenen Hochzeit und alle darauffolgenden 5 Jahre.
- (2) Altersjubiläen im Sinne dieser Satzung erhalten alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Grainau innehaben und das
  - a. 18. Lebensjahr,
  - b. 70. Lebensjahr und alle darauffolgenden 5 Lebensjahre vollendet haben.
- (3) Zuwendungen zur Geburt eines Neubürgers erhält der Sorgeberechtigte bzw. erhalten die Sorgeberechtigten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Grainau am Tag der Geburt des Kindes/der Kinder innehaben.
- (4) Erfolgreichen Schulabsolventen mit sehr guten schulischen Prüfungsleistungen wird eine Zuwendung zuteil.

### **§ 9 Ehrenurkunde**

- (1) Die Ehrenurkunde der Gemeinde wird an verdiente Bürger aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder für Ehrenamtstätigkeit verliehen.
- (2) Insbesondere werden damit sowohl ehrenamtliche als auch berufliche Verdienste honoriert, die immer zum Wohle der Gemeinde erfolgen.

### **§ 10 Hans-Holzner Medaille**

- (1) Die Hans-Holzner-Medaille wird auf schriftlichen Antrag an Personen verliehen, die sich in ganz hervorragender Weise im Bereich „Kunst und Kultur“ oder um gemeindliche Verdienste, immer zum Wohl der Gemeinde, verdient gemacht haben.
- (2) Ausgezeichnet werden nur Leistungen außergewöhnlicher Art, die über das normale Maß hinausgehen. Dies muss nicht unbedingt mit dem Vereinsleben im direkten Zusammenhang stehen.

### **§ 11 Hans-Stuck-Medaille**

- (1) Die Hans-Stuck-Medaille wird auf schriftlichen Antrag an Personen verliehen, die sich durch ganz hervorragende Einzelleistungen oder zum Wohle der Gemeinde im sportlichen Bereich verdient gemacht haben.

- (2) Ausgezeichnet werden nur Leistungen außergewöhnlicher Art, die über das normale Maß hinausgehen. Dies muss nicht unbedingt mit dem Vereinsleben im direkten Zusammenhang stehen.

### **§ 12 Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde Grainau**

- (1) Führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport oder aus Ehrenamtstätigkeit sowie bei Patenschaften die führenden Repräsentanten können sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- (2) Außerdem tragen sich die Ehrenbürger zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in das Goldene Buch der Gemeinde ein.
- (3) Der Eintrag erfolgt grundsätzlich im Rathaus.
- (4) Das Goldene Buch der Gemeinde wird im Dienstzimmer des Ersten Bürgermeisters verwahrt.

### **§ 13 Altbürgermeisterwürde**

Ausscheidende Erste Bürgermeister können durch Gemeinderatsbeschluss unabhängig von den hier genannten Auszeichnungen mit der Verleihung der Altbürgermeisterwürde geehrt werden.

### **§ 14 Widerruf der Auszeichnungen**

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Im Falle der Ehrenbürgerwürde ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief, die Ehrennadel und die Ehrenplakette sind an die Gemeinde zurückzugeben.

### **§ 15 Recht auf Ehrungen**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des nach § 2 zuständigen Gremiums.

### **§ 16 Fortbestand anderer Ehrungen**

Die Bronzene Ehrenplakette wird nicht mehr verliehen. Die vormals geltenden Bedingungen für die Verleihung von Ehreenauszeichnungen haben ihre Gültigkeit verloren. Die damit bereits Geehrten behalten aber weiterhin diese Auszeichnungen für Ihre Verdienste.

**§ 17  
Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Ehrungssatzung verarbeiteten Daten dürfen nur zum Zwecke von Ehrungen verwendet werden.
- (2) Die Datennutzung durch die Gemeinde Grainau richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Betroffene Personen können von ihrem Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BMG Gebrauch machen.

**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Grainau vom 19.12.1984 außer Kraft

Grainau, den 01.02.2018  
Gemeinde Grainau

Stephan Märkl  
1. Bürgermeister